

Num. LXII.

Verordnung, das Brodtbacken von unreifen Nocken betreffend, von 1795.

Es ist zu befürchten, daß bey jetziger Korntheuerung unreifer Nocke gemähet, in Oefen geddrret, gemahlen und zu Brodt verbacken werde. Da aber der Genuß dieses Brodts der Gesundheit sehr schädlich ist, selbst tödtliche Krankheiten veranlaßt, und am Mehl viel verlohren gehet; so wird davor mit Erneuerung der Verordnung vom 23ten Jul. 1771 hiemit gewarnt. Detmold den 2ten Jul. 1795.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. LXIII.

Num. LXIII.

Verordnung, die nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzen betreffend, von 1795.

Es ist Beschwerde geführt worden, daß fremde und selbst alte abgeschliffene Scheidemünzen oft und insbesondere von städtischen Receptoren an die herrschaftlichen Kassen eingesandt werden. In Beziehung auf die bisher erlassenen Edicte wird daher verordnet, daß überall in den öffentlichen Kassen keine auswärtige Scheide- noch andere schlechte nach dem Conventionsfuß nicht ausgeprägte Münzen angenommen, noch weniger aber die bey den Hauptrendanten eingehenden Geldrollen, welche immer nur die auf den Geldtuten angegebenen Münzsorten enthalten müssen, bey willkürlicher Strafe damit vermischt werden, vielmehr die Empfänger, welche bey Oefnung der Geldtuten dergleichen verbotene Münzen finden, auf die von ihnen geschehende Anzeige gewärtigen sollen, daß der erste Einsender der Rolle zur Umwechselung jener Münzen in Conventionsgeld mit Verurtheilung in Strafe und Kosten angehalten werden wird. Dagegen soll es erlaubt seyn, einheimische Scheidemünzen in den öffentlichen Hebungen der Abgaben von den Unterthanen anzunehmen und an die Hauptkassen einzuliefern. Detmold den 25ten August 1795.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. LXIV.